

**UNTERRICHTS- UND ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE BREMEN**  
**Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

§ 1

Status, Aufgaben, Ziel und Lernmittel

1. Die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, wird nach den Bestimmungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden, sowie nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über die Musikschule Bremen als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG) geführt. Die Teilnahme am Unterricht ist entgeltpflichtig.
2. Der Eigenbetrieb hat das Ziel, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen zentralen und dezentralen musikalischen Angebot einen grundlegenden Beitrag zum Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Er orientiert sich im Rahmen seiner Aufgaben am Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von deren sozialem oder bildungsabhängigem Status, um sie an die Musik heranzuführen und individuell zu fördern. Als Einrichtung der außerschulischen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung fördert er das aktive Musizieren und die qualifizierte Wahrnehmung des Musiklebens.
3. Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Zubehör) sind von den Schülerinnen/Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten in Absprache mit den Lehrkräften zu beschaffen, soweit die Musikschule kein eigenes Material zur Verfügung stellt. In begrenztem Umfang können Instrumente aus dem Fundus der Musikschule gemietet werden.

§ 2

Unterrichtsangebot

1. Das Unterrichtsangebot der Musikschule Bremen orientiert sich an dem jeweils aktuellen Leistungsprofil des Verbandes Deutscher Musikschulen und wird erteilt in:
  - Grundfächern
  - Hauptfächern
  - Ensemble- und Ergänzungsfächern
  - Studienvorbereitender Ausbildung, Modellversuchen, zielgruppenorientiertem Unterricht
2. Weiterbildungskurse ergänzen das Regelangebot.

§ 3

Anmeldung, Dauer des Unterrichtsvertrages, Kündigung

1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind schriftlich mit dem Anmeldeformular an die Musikschule Bremen zu richten. Mit der schriftlichen Zuweisung eines Unterrichtsplatzes durch die Musikschule Bremen ist der Unterrichtsvertrag abgeschlossen. Bei Neuaufnahmen wird zusammen mit der 1. Zahlung des Unterrichts eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 12 erhoben, ausgenommen hiervon ist die Teilnahme am Ensemble- und Ergänzungsfächerangebot.
- 2.1 Für den Unterricht in den Grundfächern Eltern-Kind, Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung wird ein Zeitvertrag für die Dauer des jeweiligen Kurses abgeschlossen.
- 2.2 Für den Hauptfach- sowie für den Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht wird ein Vertrag von unbestimmter Dauer abgeschlossen.
- 2.3 Die Vertragsdauer für die sonstigen Unterrichtsangebote wird im Einzelfall festgelegt.

Während der ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn (Probezeit) und während der ersten drei Monate nach einem Lehrerwechsel kann der Unterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Danach ist, soweit nicht kürzere Zeitverträge abgeschlossen worden sind, eine Kündigung zum Ende eines Schulhalbjahres möglich (31. Januar und 31. Juli eines Kalenderjahres). Die Vertragskündigung muss bis zum 30. November bzw. zum 31. Mai des Schuljahres erfolgt sein.

- 3.1 Die Kündigungen bedürfen der Schriftform an die Verwaltung der Musikschule Bremen.

§ 4

Schuljahr, Unterrichtszeit und -ort

1. Die Unterrichtszeit entspricht der der allgemeinbildenden Schulen, ebenso die Ferienregelung.
2. Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
3. Die Unterrichtszeit und -form sowie der Unterrichtsort werden von der Musikschule bestimmt. Wünsche der Schülerinnen/Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 5

Höhe des Unterrichtsentgelts und der Instrumentenmiete

1. Das Unterrichtsentgelt wird als Jahresentgelt erhoben und garantiert angebotenen Unterricht in mindestens 36 Wochen eines Schuljahres, es beträgt:
 

	Jahresentgelt	Monatsrate
<b>2.1 Grundfächer</b>		
- Eltern- Kindgruppen		
45 Minuten Unterricht pro Woche	€ 276	€ 23
- Musikalische Früherziehung bei einer		
Stunde von 60 Minuten pro Woche	€ 276	€ 23
- Musikalische Grundausbildung bei einer		
Stunde von 60 Minuten pro Woche	€ 276	€ 23
- Drums for Kids 45 Minuten pro Woche	€ 384	€ 32
<b>2.2 Hauptfächer</b> (Instrumental-, Vokalunterricht)		
Einzelunterricht		
- bei einer Stunde von 45 Minuten pro Woche	€ 984	€ 82
- bei einer Stunde von 30 Minuten pro Woche	€ 672	€ 56
- Gruppenunterricht mit zwei Schülern in 45 Min.	€ 528	€ 44
- Gruppenunterricht mit drei Schülern in 45 Min.		
(dieser Unterricht ist abhängig von		
ausreichender Beteiligung )	€ 384	€ 32
<b>2.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer</b> (pro Fach)		
2.31 - Orchester, Chöre, Bands	€ 96	€ 8
2.32 - Spielkreise	€ 156	€ 13
2.33 - Musiktheorie	€ 156	€ 13
2.34 - Studienvorbereitende Ausbildung	€ 1.380	€ 115
(Unterricht im instr./vok. Haupt- und Nebenfach		
sowie Unterricht in Musiktheorie)		
2.4 Das Entgelt für sonstige Unterrichtsangebote wird im Einzelfall festgesetzt.		

3. Bei Schülerinnen und Schülern die das 25. Lebensjahr vollendet und ein Grund- oder Hauptfach belegt haben, wird ein Erwachsenenzuschlag von 10% der Unterrichtsgebühr erhoben.
4. Der Unterricht in den Ensemble- und Ergänzungsfächern, 2.31 und Nr. 2.32 ist bei gleichzeitiger Teilnahme an einem Hauptfachunterricht unentgeltlich.
5. Die Miete eines Instruments aus dem Fundus der Musikschule beträgt monatlich bei
 

Instrumenten bis € 200,- Anschaffungswert	€ 5
Instrumenten bis € 300,- Anschaffungswert	€ 8
Instrumenten bis € 600,- Anschaffungswert	€ 13
Instrumenten bis € 1000,- Anschaffungswert	€ 15
Instrumenten über € 1000,- Anschaffungswert	€ 18

 Die Mietzeit ist auf ein Jahr begrenzt und kann nach Absprache verlängert werden, beträgt aber mindestens zwei Monate.

#### § 6

##### Ermäßigung der Unterrichtsentgelts aus sozialen Gründen

1. Die Musikschule Bremen gewährt auf Antrag Ermäßigung auf Unterrichtsentgelt aus sozialen Gründen für die Teilnahme an Grund- und Hauptfächern. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ermäßigung bildet der 1½ fache Regelsatz der Sicherung zum Lebensunterhalt nach dem Gesetz zur „Sicherung des Lebensunterhalts (SGB I - XII)“ in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich € 350 Kaltmiete.
2. Die Ermäßigung wird nach Vorlage eines Nachweises über das Eigen- oder Familieneinkommen in einem v.-H.-Satz gewährt. Dieser v.-H.-Satz ergibt sich aus der Höhe des Einkommens im Verhältnis zu der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1:
  - a.) Bei einem Familieneinkommen von bis zu 20% oberhalb dieser Bemessungsgrenze, gewährt die Musikschule Bremen 20% Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr
  - b.) Besteht das Eigen- oder Familieneinkommen ausschließlich aus Leistungen nach dem Sozialhilferecht vom 01.01.2005 (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II), beträgt die Ermäßigung 70%. Daneben ist eine Familienermäßigung nicht möglich.
3. **Gewährte Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts gelten jeweils für ein Schuljahr, sofern sich die Einkommensverhältnisse nicht ändern. Änderungen sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Anträge für Ermäßigungen müssen spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn schriftlich gestellt werden. Später gestellte Anträge können erst ab dem Folgemonat nach der Antragstellung berücksichtigt werden, die unter § 6 Abs. 2b gewährte Ermäßigung des Unterrichtsentgelts von 70% gilt für die Dauer des Bescheids der bewilligenden Behörde.**

#### § 7

##### Familienermäßigung

Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie am Hauptfachunterricht oder einem Grundfachunterricht der Musikschule Bremen teil, so ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt ab zwei Familienmitgliedern um 10%, ab 3 Familienmitglieder um 15% für jedes Mitglied.

#### § 8

##### Fälligkeit der Unterrichtsentgelte und der Instrumentenmiete

1. Das Unterrichtsentgelt/Instrumentenmiete wird in monatlichen Raten zum Ende eines Monats per Lastschrift eingezogen. Bei Neuansmeldungen wird die erste Rate für zwei Monate aus

Gründen der Verwaltungsvereinfachung im zweiten Unterrichtsmonat eingezogen.

2. Das Entgelt für Unterricht in den Grundfächern, Hauptfächern sowie für die Studienvorbereitende Ausbildung kann auf Antrag auch in vierteljährlichen Raten zum 31. Oktober, 31. Januar, 30. April und 31. Juli eines Schuljahres gezahlt werden.

#### § 9

##### Rückzahlung von Unterrichtsentgelt

1. Von Schülerinnen und Schülern nicht in Anspruch genommener Unterricht begründet keinen Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsentgelte.
2. Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat und der die Zahl der tatsächlich erteilten Unterrichte pro Schüler und Schuljahr auf unter 36 reduziert, wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Nachholmöglichkeit angeboten oder das Entgelt anteilig (pro ausgefallenen Unterricht 1/36 der Jahresgebühr) der Differenz zu 36 erstattet (siehe § 5 Abs.1). Ausgenommen hiervon ist Unterrichtsausfall aufgrund der Jahresprüfung in der studienvorbereitenden Fachausbildung (SVA). Rückzahlungen von Unterrichtsentgelt erfolgen zum Ende eines Schuljahres.
3. Bei Beendigung des Unterrichts innerhalb der Probezeit werden die jeweils erhaltenen Unterrichtsstunden berechnet - s. § 5,1. - .

#### § 10

##### Datenverarbeitung

Mit dem Abschluß des Unterrichtsvertrages erklären sich die Schülerinnen/Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten mit der Speicherung und Nutzung folgender personenbezogener Daten einverstanden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Bankverbindung (bei Einzugsermächtigung) der/des Schülerin/Schülers und gegebenenfalls der/des Erziehungsberechtigten
- Unterrichtsfach und -jahr, Wertungsspiele- und Jahreszensuren (SVA)
- gemietetes Instrument
- Einkommens- und Familienverhältnisse gemäß den Angaben im Formantrag auf Ermäßigung des Unterrichtsentgelts

Die gespeicherten Daten können von den Betroffenen eingesehen werden. Im Übrigen gilt das Bremische Datenschutzgesetz.

#### § 11

##### Schlussbestimmung

Diese Unterrichts- und Gebührenordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.